

Nutzungsbedingungen Vertragsmuster für Consultingleistungen

I. Nutzungsbedingungen

1. *Vertragsschluss*. Durch Verwendung des Vertragsmusters (auch in Teilen) erkennt jeder Nutzer des Vertragsmusters (nachfolgend "Nutzer") die nachstehenden Nutzungsbedingungen an und zwischen jedem Nutzer und der KfW sind diese Nutzungsbedingungen vereinbart, ohne dass es des Zugangs des mit der Nutzung des Vertragsmusters erklärten Annahme der Nutzungsbedingungen durch den Nutzer bei der KfW bedarf.

2. *Haftung der KfW*. Die KfW haftet nicht für Schäden, die durch die oder im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsmusters entstehen mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. *Begrenzung der Pflichten der KfW*. Das Vertragsmuster ist ein von der KfW erstelltes Beispiel für einen Vertrag für Consultingleistungen, gegenüber welchem die KfW grundsätzlich ihre Zustimmung erteilt. Dabei übernimmt die KfW insbesondere keine Verpflichtung zur Prüfung

- der rechtlichen und sachlichen Richtigkeit des Vertragsmusters durch Einholung in- oder externen Rechtsrats,
- der sachlichen Richtigkeit der von dem Vertragsmuster zugrunde gelegten Umstände,
- der Eignung des Vertragsmusters für die Zwecke des Nutzers,
- der Ausgewogenheit des Vertragsmusters vor dem Hintergrund der individuellen Interessen des einzelnen Nutzers,
- der unter Verwendung des Vertragsmusters erstellten Vertragsentwürfe, welche der KfW – etwa im Hinblick auf ihre Zustimmung – eingereicht werden, sowie
- der Erforderlichkeit von Aktualisierungen des Vertragsmusters im Hinblick auf Änderungen der Rechtslage.

4. *Obliegenheiten des Nutzers*. Jeder Nutzer ist gehalten:

- das Vertragsmuster nur nach gründlicher individueller Prüfung und Anpassung auf den Einzelfall zu verwenden,
- vor Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des Musters Rechtsrat mit der Prüfung des Vertragsentwurfs zu betrauen um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit des Vertrages unter der maßgeblichen Rechtsordnung zu prüfen.

II. Hinweise für den Benutzer

Die KfW weist jeden Nutzer des Vertragsmusters ausdrücklich auf Folgendes hin:

- Dieser Mustervertrag wurde durch die KfW in Anlehnung an das FIDIC-Vertragswerk für Consultingleistungen ("White Book") mit dem Ziel erstellt, den Partnern der KfW eine Formulierungshilfe für ihre vertraglichen Beziehungen mit Consultants anzubieten. Zugleich erleichtert die Verwendung dieses Musters die Zustimmung der KfW.
- Das Vertragsmuster wurde nicht unter einer bestimmten Rechtsordnung erstellt, sondern oblässt die Rechtswahl den Parteien. Die KfW hat nicht geprüft, ob unter den jeweiligen möglichen Rechtsordnungen Anpassungen des Vertrages erforderlich sind, damit dieser Verwendung finden kann.
- Das Vertragsmuster bedarf einer Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Nutzers, und sollte nur unterzeichnet werden, nachdem die einzelnen Vertragsklauseln durch den Nutzer auf ihre Eignung für seine individuellen Zwecke geprüft wurde.

III. Gliederung des Vertragsmusters

Teil 1: Allgemeine Bedingungen - diese enthalten die allgemein zugrunde liegenden Regelungen. Änderungen in diesem Teil greifen regelmäßig erheblich in den Vertrag ein und bedürfen der vorherigen Zustimmung der KfW.

Teil 2: Besondere Bedingungen – diese enthalten die einzelfallspezifischen Details. Eventuelle Anpassungen und Abweichungen basierend auf den Besonderheiten des Projektes oder aufgrund von Vertragsverhandlungen können hier aufgenommen werden.

Teil 3: Anlagen – diese sind je nach Inhalt individuell projektspezifisch (z. B. TOR, Zeitplan) oder allgemein vorgegeben (z. B. Selbstverpflichtungserklärung).

04.10.2016

VERTRAG

über Consultingleistungen

vom

[•]

zwischen

[•]

- im folgenden "Auftraggeber" oder "AG" genannt-

[bei Geschäftsbesorgung: vertreten durch die]

KfW

Palmengartenstraße 5 – 9

60325 Frankfurt am Main

- im folgenden "KfW" genannt -]

und

[•]

- im folgenden "Consultant" genannt –

Projekt „[•]“

INHALT

Abschnitt	Seite
Präambel	1
Allgemeine Bedingungen	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2 Der Auftraggeber	10
§ 3 Der Consultant.....	13
§ 4 Beginn, Fertigstellung, Änderung und Beendigung der Leistungen	17
§ 5 Vergütung	21
§ 6 Haftung.....	24
§ 7 Versicherungen	25
§ 8 Streitigkeiten und Schiedsverfahren.....	26
Besondere Bedingungen.....	28
Anlagenverzeichnis	34

Präambel

Der Auftraggeber ist daran interessiert, dass Consultingleistungen für das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Projekt erbracht werden. Der Consultant hat ein technisches Angebot sowie ein Preisangebot für diese Leistungen unterbreitet. Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1

DEFINITIONEN

Die in diesem Vertrag verwendeten Wörter und Ausdrücke haben die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung, soweit ihnen nicht aus dem Kontext heraus eine andere Bedeutung zugewiesen wird.

"Auftrag" ist die Gesamtheit der nach diesem Vertrag vom Consultant geschuldeten Leistungen.

"Ausländisches Personal" des Consultants ist jedes Personal, das nicht die Staatsangehörigkeit des Landes hat.

"Ausländische Währung" ist jede andere Währung als die Landeswährung.

"Consultant" ist das im Vertrag genannte Fachunternehmen bzw. die Fachperson, welche(s) vom AG mit der Durchführung der Leistungen beauftragt wird. Ferner sind dies die vom AG mit vorheriger Zustimmung der KfW zugelassenen Rechtsnachfolger des Consultants.

"Dritter" ist jede andere natürliche und juristische Person, je nach Kontext.

"Finanzierungsvertrag" meint den [Darlehensvertrag / Finanzierungsvertrag] zwischen der KfW und [dem AG] zur Finanzierung [, unter anderem,] der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

"Fertigstellungszeit" ist der für Fertigstellung in den Besonderen Bedingungen bestimmte Zeitraum.

"Höhere Gewalt" liegt vor, wenn aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, wie Naturkatastrophen, Geiselnahme, Krieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage in vernünftiger Weise zu erwartenden Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und das auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist, eine Vertragspartei in erheblichem Umfang an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Dazu zählen, soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderweitiges vereinbart ist, auch Umstände wie Krisen, Krieg oder Terror, die dazu führen, dass das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland deutsche Staatsbürger auffordert das Land oder die Projektregion zu verlassen und der Consultant daraufhin sein Personal vollständig abzieht. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

"Jahr" sind 365 Tage.

"Land" ist das Land oder die Region, auf welche(s) sich das Projekt (oder der überwiegende Teil desselben) bezieht.

"Landeswährung" ist die Währung des Landes.

"Leistungen" sind die in **Anlage 2** [*Verhandlungsprotokolle*], **Anlage 3** [*Aufgabenstellung (Terms of Reference / ToR) nebst Ausschreibungsunterlagen*] und in **Anlage 9** [*Angebot des Consultants*] und in Paragraph 3.1 [*Leistungsumfang*] beschriebenen vertraglichen Leistungen sowie die in Paragraph 3.2 [*Übliche und außergewöhnliche Leistungen*] definierten üblichen sowie außergewöhnlichen Leistungen.

"Mitteilung" ist die Nachricht einer Partei an die andere Partei.

"Partei" und **"Parteien"** ist/sind der AG und der Consultant.

"Projekt" ist das in den Besonderen Bedingungen genannte Projekt, für das die vertragsge-

genständlichen Leistungen zu erbringen sind.

"Schriftlich" oder **"in schriftlicher Form"** bedeutet mit Hand oder Maschine geschrieben, in gedruckter oder elektronischer Form erstellt, mit dem Ergebnis einer nicht-editierbaren dauerhaften Aufzeichnung.

"Tag" ist ein Kalendertag.

"Tag des Ausführungsbeginns" ist der in den Besonderen Bedingungen genannte Zeitpunkt.

"Vereinbarte Vergütung" ist das dem Consultant zustehende Honorar gemäß Beschreibung in Paragraph 5 [*Vergütung*], welches nach dem Vertrag fällig wird.

"Vertrag" meint - sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Bedingungen dieses Consultingvertrages (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen) zusammen mit den folgenden Vertragsgrundlagen¹:

Anlage 1 [*Selbstverpflichtungserklärung*]²

Anlage 2 [*Verhandlungsprotokolle gemäß den Besonderen Bedingungen*]³

Anlage 3 [*Aufgabenstellung (Terms of Reference) nebst Ausschreibungsunterlagen*],

Anlage 4 [*Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern*⁴], soweit diese nicht den Bedingungen dieses Consultingvertrags widersprechen,

Anlage 5 [*Personaleinsatzplan*],

Anlage 6 [*Vom AG bereitzustellende Ausrüstung, und Einrichtungen und vom AG beauftragte Leistungen Dritter*],

Anlage 7 [*Zeitplan für die Leistungserbringung*],

Anlage 8 [*Kostenaufstellung*],

¹ Sofern eine oder mehrere Anlagen im konkreten Vertrag nicht erforderlich sein sollten: Zur Wahrung der entsprechenden Verweise die Anlagenummerierung selbst beibehalten und als Anlagentext „Entfällt“ einfügen.

² Im Interesse von eindeutigen vertraglichen Regelungen ist es vorzuziehen, anstelle von umfänglichen Verhandlungsprotokollen die vereinbarten Änderungen direkt in die Besonderen Bedingungen aufzunehmen.

³ Im Interesse von eindeutigen vertraglichen Regelungen ist es vorzuziehen, anstelle von umfänglichen Verhandlungsprotokollen die vereinbarten Änderungen direkt in die Besonderen Bedingungen aufzunehmen.

⁴ In der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Version

Anlage 9 [Angebot des Consultants - jedoch ohne Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Consultants]

(Hinweis: Sofern die Vergaberichtlinien ausnahmsweise nicht Vertragsbestandteil werden, ist diese Ziffer um die Selbstverpflichtungserklärung sowie das Muster der Anzahlungs- und Einbehaltungsgarantie zu ergänzen.)

**1.2
INTERPRETATION**

- 1.2.1 Überschriften in diesem Vertrag bleiben bei der Auslegung dieser Bedingungen unberücksichtigt.
- 1.2.2 Wörter im Singular schließen, soweit es der Kontext erlaubt, den Plural mit ein und umgekehrt.
- 1.2.3 Der Verweis auf ein Geschlecht beinhaltet beide Geschlechter.
- 1.2.4 Bestimmungen, die das Wort "vereinbaren", "vereinbart" oder "Vereinbarung" (sowie sämtliche abgeleiteten grammatikalischen Formen) enthalten, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Unterzeichnung durch beide Parteien⁵.

**1.3
RANG- UND REIHENFOLGE
DER VERTRAGSBESTANDTEILE**

- 1.3.1 Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die bezüglich der Anlagen des Vertrages zugleich Rangfolge ist:
 - (a) Die Vereinbarungen des Vertrages (Allgemeine und Besondere Bedingungen), jedoch ohne Anlagen.
 - (b) Die Anlagen des Vertrages in der Reihenfolge ihrer Nummerierung.

Diese Allgemeinen Bedingungen wie die Anlagen des Vertrages sind – soweit im jeweiligen Vertragsbestandteil nichts anderes bestimmt ist – unveränderlich.

- 1.3.2 Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen oder innerhalb der vorstehenden Vertragsbestandteile, die nicht durch vorstehende Rangregelung zu klären sind, legt der AG den Vertragsbestandteil zugrunde, der nach Sinn

⁵ Hinweis: Dies beinhaltet keine rein elektronische Vereinbarung

und Zweck des gesamten Vertrages einschließlich aller Anlagen dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

1.4 **KOMMUNIKATION**

- 1.4.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben Mitteilungen, Anweisungen oder sonstige Nachrichten beider Parteien in schriftlicher Form und in der in den Besonderen Bedingungen genannten Sprache zu erfolgen und dürfen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigert oder verzögert werden.

1.5 **MITTEILUNGEN**

- 1.5.1 Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, entfalten die nach diesem Vertrag zu erstattende Mitteilungen Wirksamkeit ab dem Eingang bei den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Anschriften. Die Überbringung der Mitteilung kann durch persönliche Übergabe, Übergabe durch einen Kurierdienst, per Telefax gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder per eingeschriebenem Brief erfolgen, per E-Mail nur dann, wenn diese in verschlüsselter und zertifizierter Form (z.B. S/MIME-Zertifikat) erfolgt.

1.6 **RECHT UND SPRACHE**

- 1.6.1 Die Besonderen Bedingungen enthalten die Sprache oder Sprachen des Vertrags, die maßgebliche Vertragssprache und das auf diesen Vertrag anwendbare Recht.

1.7 **INKRAFTTRETEN DES VER- TRAGES**

- 1.7.1 Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, jedoch nicht vor Mitteilung der KfW an den AG, dass aus Sicht der KfW alle Voraussetzungen für Auszahlungen unter dem Finanzierungsvertrag vorliegen.

1.8 **MAßE UND NORMEN**

- 1.8.1 Zeichnungen, Plänen und Berechnungen liegt das metrische System zugrunde. Es werden deutsche DIN⁶- bzw. europäische EN-Normen oder mindest gleichwertige international anerkannte Normen z. B. von ISO oder IEC angewandt.

⁶ ISO = International Organization for Standardization, EN = Europäische Norm, DIN = Deutsches Institut für Normung, IEC = International Electrotechnical Commission

1.9

ABTRETUNGEN UND UNTER- VERTRÄGE

- 1.9.1 Der Consultant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die der Zustimmung der KfW bedarf, abzutreten oder zu übertragen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich für die Abtretung von Forderungen, die im Rahmen dieses Vertrages fällig sind oder fällig werden.
- 1.9.2 Unterverträge zur Erfüllung eines Teils der vertragsgegenständlichen Leistungen kann der Consultant nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG, die der Zustimmung der KfW bedarf, abschließen oder beenden/kündigen. Im Fall der Untervergabe von Leistungen bleiben die Leistungspflichten des Consultants unberührt.

1.10

RECHTE AN ARBEITSERGEB- NISSEN, URHEBERRECHT

- 1.10.1 Soweit in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages nichts anderes geregelt ist, überträgt der Consultant dem AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte an den aufgrund dieses Vertrags erbrachten Leistungen. Soweit die Rechtsübertragung nicht möglich ist, gewährt der Consultant dem AG unwiderruflich die unbeschränkten, örtlich und zeitlich unbegrenzten, übertragbaren, unterlizenzierbaren und exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen. Die Übertragung schließt das Recht zur Bearbeitung ein. Der Consultant stellt sicher, dass die jeweiligen Urheber auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten verzichten.
- 1.10.2 Soweit der Consultant Dritte (z. B. Arbeitnehmer) zur Erbringung der Leistungen einsetzt, stellt er sicher, dass diese Dritten ihm die Rechteübertragung und/oder die Rechteinräumung vollumfänglich ermöglichen. Der Consultant stellt sicher, dass die Dritten auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten verzichten.
- 1.10.3 Der Consultant erteilt alle von dem AG und der KfW im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbetenen Auskünfte und stellt kostenfrei alle angeforderten Unterlagen, Dokumente und Informationen zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 24 Monaten fort.

1.11

EIGENTUM AN UNTERLAGEN UND AUSRÜSTUNG

- 1.11.1 Sämtliche Studien, Berichte und zugehörige Daten und Unterlagen wie Diagramme, Pläne, Statistiken und Anlagen, die dem AG zur Erfüllung dieses Auftrags zur Verfügung gestellt werden sowie im Rahmen des Auftrags gegen Vergütung erstellte bzw. angepasste Software (einschließlich des jeweiligen Quellcodes) gehen in das Eigentum des AG über. Der Consultant ist nicht berechtigt, bezüglich dieser Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 1.11.2 Ausrüstungen einschließlich Fahrzeuge, die für die Erbringung der Leistungen des Consultants erworben und die vom AG voll bezahlt worden sind, werden dem AG nach Beendigung der Leistungen übergeben. Der Consultant ist verpflichtet, diese Ausrüstungen pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu warten.

1.12

GEHEIMHALTUNG UND VER- ÖFFENTLICHUNG

- 1.12.1 Der Consultant ist verpflichtet und wird durch entsprechende vertragliche Regelungen seine Mitarbeiter dazu verpflichten, alle ihm vom AG und ggf. der KfW übergebenen Unterlagen, ausgetauschten Informationen und erworbenen Kenntnisse, die diesen Vertrag und seine Durchführung betreffen, geheim zu halten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht des Consultants und seiner Mitarbeiter gilt auch nach Vertragsbeendigung fort. Dies gilt nicht für die Offenlegung gegenüber einem Gericht oder einer Behörde, soweit diese Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt. Dies gilt ferner nicht für diejenigen Unterlagen, Informationen und erworbenen Kenntnisse, für die und soweit der AG bzw. die KfW schriftlich in die Veröffentlichung eingewilligt hat.
- 1.12.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,
 - (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnun-

gen verletzt werden; oder

- (b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht.

1.13

VERHALTEN

- 1.13.1 Während der Dauer dieses Vertrages mischen sich der Consultant und sein ausländisches Personal nicht in die politischen und religiösen Angelegenheiten des Landes ein.

1.14

KORRUPTION UND BETRUG

- 1.14.1 Der Consultant, seine Vertreter und seine Angestellten werden bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen der jeweils maßgeblichen Rechtssysteme einschließlich des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (*OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions*) einhalten.
- 1.14.2 Der Consultant gewährleistet und sichert mit seiner Unterschrift zu, dass er weder direkt noch indirekt öffentlich Bediensteten (laut nachstehender Definition) oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit seinem Angebot im Vergabeverfahren unzulässige Vorteile angeboten oder gewährt hat; ferner, dass er bei der Durchführung des Vertrags solche Anreize oder Bedingungen nicht anbieten oder gewähren wird. Darüber hinaus ist der Consultant verpflichtet, den AG sofort schriftlich und detailliert darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Consultant von einem öffentlich Bediensteten oder von sonstigen Personen eine Aufforderung zur Vornahme von ungesetzlichen Zahlungen erhält.
- 1.14.3 Der Consultant wird seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über ihre entsprechenden Pflichten und ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung sowie zur Einhaltung der Gesetze des Landes informieren.

1.14.4 Ein öffentlich Bediensteter ist:

- (a) jeder Bedienstete oder Angestellte einer staatlichen Behörde oder eines Unternehmens, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Regierung steht;
- (b) jede Person, die eine öffentliche Funktion ausübt;
- (c) jeder Bedienstete oder Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation, wie beispielsweise der Weltbank;
- (d) jeder Kandidat für ein politisches Amt; oder
- (e) jede politische Partei oder ein Bediensteter einer politischen Partei.

1.15

RÜCKERSTATTUNGEN

1.15.1 Alle etwaigen zu beanspruchenden Erstattungen, Versicherungs-, Bürgschafts-, Garantie- oder ähnliche Zahlungen sind an die KfW, Frankfurt am Main, BIC: KFWIDEFF, Konto IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00, für Rechnung des AG zu leisten, die sie ihm gutschreiben wird. Werden solche Zahlungen in Landeswährung erbracht, so sind sie einem in den Besonderen Bedingungen benannten Sonderkonto des AG zuzuführen. Die auf den KfW finanzierten Anteil rückerstatteten Beträge können im Einvernehmen mit der KfW wieder eingesetzt werden, vornehmlich zur weiteren Durchführung des Projekts.

1.16

TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT

1.16.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.

§ 2 Der Auftraggeber

2.1

INFORMATIONEN

- 2.1.1 Der AG stellt dem Consultant während der Laufzeit dieses Vertrages in angemessener Zeit kostenfrei alle die auftragsgegenständliche Leistung betreffenden und bei ihm verfügbaren Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dies schließt auch alle auftrags- und projektbezogenen Regelungen der Besonderen Vereinbarungen zum Darlehens- und Projektvertrag zwischen dem AG und der KfW und die nach diesem Vertrag erforderlichen Zustimmungen der KfW mit ein.

2.2

ENTSCHEIDUNGEN / MITWIRKUNG

- 2.2.1 Der AG trifft seine Entscheidungen und erbringt die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Mitwirkungshandlungen, sobald der Consultant die fragliche Entscheidung/Mitwirkungshandlung angefordert und dem AG alle hierzu erforderlichen Informationen, wie Zeichnungen, Studien, Ersatz von Mitarbeitern usw. in schriftlicher Form mitgeteilt hat, so bald wie möglich, spätestens zum Ablauf des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Zeitraums.

2.3

UNTERSTÜTZUNG

- 2.3.1 Der AG unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Consultant bei der Erfüllung der Pflichten des Consultants gemäß diesem Vertrag. Der AG stellt dem Consultant alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Leistungen, die im Einzelnen in **Anlage 3 [Aufgabenstellung (terms of reference) nebst Ausschreibungsunterlagen]** dargestellt sind, zeitgerecht und in vollem Umfang zur Verfügung.
- 2.3.2 Der AG unterstützt den Consultant, dessen Personal und gegebenenfalls dessen Familienangehörige, soweit ihm dies möglich ist, darüber hinaus bei:
- (a) der fristgerechten Beschaffung der für Einreise, Aufenthalt, Arbeit und Ausreise notwendigen Dokumente (Visa, Arbeitserlaubnis etc.);
 - (b) der Gewährung und/oder Beschaffung des ungehinderten Zugangs zum Projekt, wo dies für die Erbringung der Leistun-

gen notwendig ist;

- (c) der Ein-, Ausfuhr und Zollabfertigung von persönlichen Gegenständen und von Gütern und Waren, die für die Leistungserbringung benötigt werden;
- (d) dem Rücktransport in Notfällen;
- (e) der Beschaffung einer Erlaubnis zur Einfuhr von ausländischer Währung, die vom Consultant für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sowie von dessen ausländischem Personal zum persönlichen Gebrauch benötigt wird;
- (f) der Beschaffung einer Erlaubnis zur Ausfuhr des durch den AG an den Consultant unter diesem Vertrag gezahlten Geldes; und
- (g) der Verschaffung von Zugang zu anderen Organisationen zwecks Einholung der vom Consultant zu beschaffenden Informationen.

2.4 STEUERN

2.4.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen wird der AG dafür Sorge tragen, dass der Consultant und sein ausländisches Personal von allen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die im Land des AG gesetzlich vorgeschrieben sind, befreit sind im Zusammenhang mit:

- (a) Zahlungen an den Consultant oder an sein ausländisches Personal im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen;
- (b) Leistungen, die vom Consultant oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben erbracht werden;
- (c) Ausrüstungen, Material, Hilfsstoffen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, einschließlich Kraftfahrzeugen und persönlichem Eigentum des ausländischen Personals, die in das Land des AG eingeführt werden und nach Beendigung der Leistungen wieder ausge-

führt werden oder im Verlaufe der Leistungserbringung zerstört worden sind.

- 2.4.2 Sollte die Erfüllung der Verpflichtungen aus Paragraph 2.4.1 [*Steuern*] durch entgegenstehende rechtliche Bestimmungen unmöglich sein, erstattet der AG - sofern in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages nichts anderes geregelt ist – dem Consultant auf dessen Nachweis der erfolgten Zahlungen unverzüglich sämtliche hierfür verauslagten Beträge.

2.5 AUSRÜSTUNG UND BÜROS

- 2.5.1 Der AG stellt dem Consultant zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistungen kostenfrei technische und sonstige Ausrüstung sowie Büros in dem in **Anlage 6** [*Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom AG beauftragte Leistungen Dritter*] beschriebenen Umfang zur Verfügung.

2.6 ANSPRECHPARTNER DES AUFTRAGGEBERS

- 2.6.1 Der AG benennt zwei natürliche Personen als seinen Ansprechpartner bzw. Stellvertreter für den Consultant unter diesem Vertrag und verpflichtet sich, stets einen weiteren Ansprechpartner unverzüglich nachzubennen, falls eine der benannten Personen ausfällt.

2.7 LEISTUNGEN DRITTER

- 2.7.1 Der AG ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Vorkehrungen für die Erbringung eigener Leistungen durch von ihm beauftragte Dritte, wie in **Anlage 6** [*Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom AG beauftragte Leistungen Dritter*] beschrieben, zu treffen.

2.8 BEZAHLUNG FÜR LEISTUNGEN

- 2.8.1 Der Consultant erhält vom AG für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe des Paragraphen 5 [*Vergütung*] sowie der Besonderen Bedingungen.

§ 3 Der Consultant

3.1

LEISTUNGSUMFANG

- 3.1.1 Der Consultant ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen vollständig und zeitgerecht zu erbringen.
- 3.1.2 Die vom Consultant zu erbringenden Leistungen umfassen alle Teilleistungen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere in **Anlage 2** [*Verhandlungsprotokolle*] **Anlage 3** [*Aufgabenstellung (terms of reference) nebst Ausschreibungsunterlagen*] und **Anlage 9** [*Angebot des Consultants*], beschrieben und dargestellt sind. Weiterhin schuldet der Consultant alle üblichen Leistungen gemäß der Definition in Paragraph 3.2.1. [*Übliche und außergewöhnliche Leistungen*].
- 3.1.3 Der Consultant ist zur Zusammenarbeit mit den nach Paragraph 2.7 [*Leistungen Dritter*] durch den AG beauftragten Dritten verpflichtet, ohne für diese oder deren Leistung verantwortlich zu sein. Weiterhin ist der Consultant verpflichtet, deren Leistungen mit eigenen Leistungen soweit möglich umfassend zu koordinieren.

3.2

ÜBLICHE UND AUßERGEWÖHNLICHE LEISTUNGEN

- 3.2.1 Neben den ausdrücklich in dem Vertrag genannten Leistungen schuldet der Consultant auch alle sonstigen Leistungen, die nicht explizit unter den vertraglichen Leistungen aufgeführt werden, aber üblicherweise zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und zur Herbeiführung des vereinbarten Erfolgs erforderlich sind ("**übliche Leistungen**"). Diese Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 3.2.2 Außergewöhnliche Leistungen sind Leistungen, die nicht unter die vertraglichen oder üblichen Leistungen fallen, aber von dem Consultant notwendigerweise zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erbracht werden müssen, weil sich die äußeren Umstände der Leistungserbringung unvorhergesehen geändert haben oder weil der AG die Leistungen gemäß Paragraph 4.5 [*Höhere Gewalt*] unterbrochen hat oder weil der AG – nach vorheriger Zustimmung der KfW – nicht ausgeschriebene, aber notwendige Leistungen verlangt.

3.3

SORGFALTSPFLICHT

- 3.3.1 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag, anderweitiger rechtlicher Bestimmungen des Landes oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich der Rechtsordnung am Sitz des Consultants), die höhere Anforderungen als dieser Vertrag vorsehen, hat der Consultant bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag die erforderliche Sorgfalt einzuhalten und seine Leistungen in Übereinstimmung mit berufsständischen Praktiken und gemäß den anerkannten Qualitätsstandards, wie dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erbringen. Er hat seine Arbeit, den Projektverlauf und getroffene Entscheidungen in einer dem AG genehmen, angemessenen Weise unter Berücksichtigung der Anforderungen des Paragraphen 5.7 [Rechnungsprüfung] nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4

BERICHTERSTATTUNG

- 3.4.1 Der Consultant berichtet dem AG und der KfW nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen über den Fortschritt der Leistungen. Sofern die Besonderen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen wird der Consultant bei längerfristigen Einsätzen, wie Bauleitung, Aus- und Fortbildung oder Betriebsunterstützung quartalsweise Berichte erstellen und nach Abschluss der Leistungen einen Schlussbericht über die gesamte Fertigstellungszeit erstellen. Die Berichte sollen i. W. einen Soll-/Ist-Vergleich der geplanten Tätigkeiten, des Baufortschrittes, der zeitlichen und finanziellen Entwicklung enthalten, sowie über Probleme informieren und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.
- 3.4.2 Der Consultant informiert den AG und die KfW unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Leistungen ergeben und über alle Angelegenheiten, die die Zustimmung der KfW erfordern.
- 3.4.3 Außerdem erteilt der Consultant dem AG auf Anforderung alle Auskünfte über die Leistungen.

3.5

PERSONALEINSATZ

- 3.5.1 Der Consultant setzt für die Durchführung der Leistungen das in **Anlage 5** [*Personaleinsatzplan*] bezeichnete Personal ein. Die Liste des vorgesehenen Schlüssel-Personals sowie etwaige Änderungen derselben bedürfen der schriftli-

chen Genehmigung durch den AG und die KfW.

- 3.5.2 Der AG kann vom Consultant verlangen, Personal zurückzuziehen oder zu ersetzen, falls es den Anforderungen nicht genügt oder gegen Paragraph 1.13 [*Verhalten*] verstößt. Die entsprechende Aufforderung an den Consultant hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- 3.5.3 Sofern ein Austausch des vom Consultant eingesetzten Personals notwendig ist, trägt der Consultant dafür Sorge, dass der entsprechende Mitarbeiter unverzüglich durch eine Person mit mindestens gleichwertiger Qualifikation ersetzt wird.
- 3.5.4 Erkrankt ein Mitarbeiter des Consultants länger als einen Monat und wird hierdurch die Erfüllung dieses Vertrages durch den Consultant gefährdet, ersetzt der Consultant diesen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.
- 3.5.5 Der Austausch oder Ersatz von Personal erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG. Der AG darf seine Genehmigung nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern. Der Austausch, der Ersatz oder der entgegen vorstehenden Regelungen ausnahmsweise vorgesehene Verzicht auf einen Ersatz des namentlich benannten Schlüsselpersonals bedarf der vorherigen Zustimmung der KfW.
- 3.5.6 Falls der Consultant während der Laufzeit des Vertrages Personal zurückziehen oder ersetzen muss, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Hiervon ausgenommen ist die Zurückziehung oder der Austausch von Personal auf Verlangen des AG. In diesem Fall trägt der AG die Kosten für den Austausch des Mitarbeiters, außer der betreffende Mitarbeiter erfüllt nicht die Anforderungen oder hat gegen Paragraph 1.13 [*Verhalten*] verstoßen.

3.6

ANSPRECHPARTNER DES CONSULTANTS

- 3.6.1 Der Consultant bestellt für die Ausübung sämtlicher Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag eine natürliche Person als seinen Ansprechpartner für den AG unter diesem Vertrag.
- 3.6.2 Der Consultant benennt dem AG und der KfW für Not- und Krisenfälle eine permanent erreichbare Person und einen Stellvertreter am Sitz des Unternehmens einschließlich der jeweiligen Kon-

taktdaten. Er teilt dem AG und der KfW jede Änderung in der Zuständigkeit oder der Kontaktdaten unverzüglich mit.

3.7

UNABHÄNGIGKEIT DES CONSULTANTS

- 3.7.1 Der Consultant erklärt verbindlich, dass er oder mit ihm verbundene Unternehmen sich nicht als Hersteller, Lieferant oder Bauunternehmer für das Projekt bewerben werden. Gleiches gilt für etwaige weitere Consultingleistungen, soweit hierdurch eine Einschränkung des Wettbewerbs oder ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Eine Verletzung dieser Bestimmung kann die sofortige Beendigung dieses Consultingvertrages sowie die Erstattung sämtlicher dem AG bis dahin entstandener Kosten und aller ihm durch die Beendigung entstandener Verluste und Schäden nach sich ziehen.

§ 4 Beginn, Fertigstellung, Änderung und Beendigung der Leistungen

4.1

BEGINN UND FERTIGSTELLUNG

- 4.1.1 Der Consultant beginnt mit der Erbringung seiner Leistungen am Tag des Ausführungsbeginns, frühestens aber unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages, erbringt seine Leistungen gemäß dem Zeitplan in **Anlage 7** [*Zeitplan für die Leistungserbringung*] und stellt diese, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen nach diesem Vertrag, innerhalb der Fertigstellungszeit fertig.
- 4.1.2 Soweit dieser Vertrag optionale Leistungen vorsieht, beginnt der Consultant mit der Erbringung seiner Leistungen frühestens, nachdem ihn der AG hierzu ausdrücklich nach vorheriger Zustimmung durch die KfW schriftlich beauftragt hat.
- 4.1.3 Eine Änderung des Zeitplans in **Anlage 7** [*Zeitplan für die Leistungserbringung*] aufgrund eines begründeten Antrags einer der beiden Vertragsparteien ist in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

4.2

VERZUGSPÖNALE

- 4.2.1 Sollte der Consultant eine Vertragsleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erbringen, ist der AG – sofern die Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung vorsehen - berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Verzugswochen bis zu einem Höchstbetrag von 8 % des Auftragswertes zu verlangen. Über die Verzugsponale hinaus kann der AG keine weiteren Ansprüche, die sich aus dem Verzug der Leistungen ergeben, geltend machen. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

4.3

LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.3.1 Der AG ist nach vorheriger Zustimmung der KfW berechtigt, eine Änderung des Vertrages (geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie geänderte Ausführungsfristen/-zeiträume – "**Leistungsänderungen**") anzuordnen.

- 4.3.2 Die vereinbarte Vergütung sowie die Fertigstellungszeit sind in diesem Fall entsprechend einvernehmlich anzupassen. Der Consultant unterbreitet Vorschläge bezüglich der Realisierung und Vergütung der Leistungsänderungen.
- 4.3.3 Der Consultant ist zur Ausführung von Leistungsänderungen verpflichtet, wenn der AG eine schriftliche Vergütungszusage dem Grund nach erteilt. Einigen sich die Parteien über die Höhe der Vergütung nicht bis spätestens drei Monate nach Beginn der Ausführung durch den Consultant wird der Vergütungsanspruch als Streitigkeit behandelt und unterfällt Paragraph 8 [*Streitigkeiten und Schiedsverfahren*].

4.4

BEHINDERUNG

- 4.4.1 Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AG oder Vertragspartner des AG derart behindert oder verzögert ("**Behinderung**"), dass sich dadurch eine Erhöhung der Kosten, des Umfangs oder der Dauer der Leistungen ergibt, ist der Consultant verpflichtet, den AG über die Umstände sowie die möglichen Auswirkungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.4.2 Fällt eine Behinderung in den Risikobereich des AG oder hat der AG die Behinderung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, hat der Consultant Anspruch auf Erstattung der ihm nachweislich durch die Behinderung entstehenden Kosten.

4.5

HÖHERE GEWALT

- 4.5.1 Im Falle Höherer Gewalt werden die Vertragspflichten, soweit sie von dem betreffenden Ereignis berührt werden, so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, dass einer Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten der Höheren Gewalt hierüber Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Die Haftung des Consultants für Schäden, die während der durch Höhere Gewalt bedingten Abwesenheit des Consultants entstehen, ist ausgeschlossen.
- 4.5.2 Der Consultant hat im Falle von Höherer Gewalt ein Anrecht auf eine Verlängerung des Vertrages, die der aufgrund der Höheren Gewalt entstandenen Verzögerung entspricht. Wird die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt dau-

erhaft unmöglich oder dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 180 Tage, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.5.3 Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung sind die bis zum Eintritt Höherer Gewalt erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen des Consultants bis zum Abschluss der Demobilisierung nach Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

4.6

UNTERBRECHUNG ODER KÜNDIGUNG

4.6.1 Der AG kann nach vorheriger Zustimmung durch die KfW Leistungen ganz oder teilweise unterbrechen oder diesen Vertrag nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen beenden. Der Consultant hat in diesem Fall sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass die Leistungen eingestellt und die Ausgaben möglichst gering gehalten werden. Er übergibt alle Berichte, Entwürfe und bis zu dem betreffenden Datum zu erstellenden Dokumente dem AG. Dauert die Unterbrechung länger als 180 Tage, kann der Consultant kündigen. Paragraph 4.5.3 [*Höhere Gewalt*] gilt im Fall der Kündigung entsprechend.

4.6.2 Sofern der Consultant seine vertraglichen Verpflichtungen ohne hinreichenden Grund nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht termingerecht erfüllt, kann der AG dies mittels einer entsprechenden Mitteilung anzeigen und ihn zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung auffordern. Beseitigt der Consultant nicht das Leistungsdefizit innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Aufforderung durch den AG, ist der AG nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

4.6.3 Falls fällige und an den Consultant zahlbare Beträge nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung gezahlt worden sind, kann der Consultant diesen Vertrag nach den nachfolgenden Regelungen kündigen. Voraussetzung einer Kündigung ist, dass der Consultant dem AG innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von 60 Tagen eine schriftliche Mahnung übermittelt hat. Zahlt der AG die fälligen Beträge nicht innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung, kann der Consultant den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden.

4.6.4 Ist die Kündigung des Vertrages nicht auf ein Verschulden des Consultants zurückzuführen, so ist dieser berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4.6.5 Ist die Kündigung auf ein Verschulden des Consultants zurückzuführen, so ist dieser berechtigt, für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten, aber noch nicht erstatteten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Ersatz für die durch dieses Verschulden verursachten direkten Schäden zu verlangen.

4.7

KORRUPTION UND BETRUG

4.7.1 Falls nachgewiesen wird, dass der Consultant gegen Paragraph 1.14 [*Korruption und Betrug*] verstoßen hat, kann der AG - ungeachtet der jeweiligen Strafen oder sonstigen Sanktionen, denen der Consultant nach dem Recht des Landes oder einer anderen Rechtsordnung unterliegt - diesen Vertrag schriftlich kündigen. Gleiches gilt, falls die vom Consultant in Zusammenhang mit seinem Angebot abgegebene Selbstverpflichtungserklärung unwahr ist.

4.8

RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN BEI KÜNDIGUNG

4.8.1 Die Kündigung des Vertrages beeinträchtigt nicht oder berührt nicht die Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen der Parteien bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

§ 5 Vergütung

5.1

VERGÜTUNG DES CONSULTANTS

5.1.1 Der Consultant erhält für die vertragsgemäße Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen die in den Besonderen Bedingungen vereinbarte Vergütung gemäß den dortigen und nachfolgenden Regelungen. **Anlage 8** [*Kostenaufstellung*] enthält eine detaillierte Aufstellung.

5.2

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.2.1 Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderweitiges vereinbart ist, zahlt der AG die Vergütung des Consultants wie folgt:

(a) Die **Anzahlung** wird innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegen Vorlage einer Rechnung fällig.

(b) Die **Zwischenzahlungen** erfolgen gegen Vorlage entsprechender Rechnungen in der Regel mit einer Zahlung pro Quartal. Die erste Zwischenzahlungsrechnung wird frühestens 3 Monate nach vertragsgemäßigem Leistungsbeginn präsentiert. Der AG hat in jedem Auszahlungsstadium das Recht, bei erheblichen Abweichungen vom Zeitplan und/oder Minderleistungen des Consultants Zwischenzahlungen auszusetzen. Dies betrifft auch die Zahlungen, die nicht an ereignisgebundene Leistungsnachweise geknüpft sind. Der AG hat im Falle der Aussetzung von Zwischenzahlungen gemäß Paragraph 5.6 [*Beanstandung von Rechnungen*] zu verfahren.

(c) Die **Schlusszahlung** erfolgt nach vollständiger Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Billigung durch den AG und die KfW.

5.2.2 Nur bei Geschäftsbesorgung: Rechnungen des Consultants sind an den AG "c/o KfW" zu richten. Hierbei erhält die KfW das Rechnungsoriginal. Eine Kopie der Rechnung wird dem AG direkt zugestellt. Die Schlussrechnung ist im Original an den AG zu richten, die KfW erhält eine Kopie.

5.2.3 Etwaige Garantien müssen den in Anlagen 10 und 11 enthaltenen Mustern entsprechen, sind grundsätzlich als Bankgarantien zu stellen und auf den Namen des AG als Begünstigtem auszustellen. Sie müssen dem AG und der KfW genehm sein. Das Original der Garantie erhält der AG. Eine Kopie der Garantie mit einer Bestätigung über die Zustellung des Originals an den AG ist der KfW zuzuleiten.

5.3 ZAHLUNGSWEISE

5.3.1 Die Zahlung erfolgt nach den Regelungen in den Besonderen Bedingungen.

5.4 PREISGLEITUNG

5.4.1 Sofern in den Besonderen Bedingungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, gelten nachfolgende Vereinbarungen in Bezug auf die Preise. Die in **Anlage 8** [*Kostenaufstellung*] genannten Preise gelten für die in den Besonderen Bedingungen genannte Fertigstellungszeit zuzüglich 3 Monate. Danach können die Preise angepasst werden, falls auf der Grundlage der in den Besonderen Bedingungen genannten Basisindizes das offizielle Preis- und Lohnniveau im Herkunftsland des Consultants (Fremdwährungskosten) bzw. im Land des AG (Inlandswährungskosten) gestiegen ist und dies vom Consultant nachgewiesen wird. Dafür wird folgende Formel zugrundegelegt:

$$P_n = P_o \cdot (0,15 + 0,85 \cdot L_n/L_o)$$

P_n = revidierter Preis, P_o = Basispreis,

L_n = revidierter Index, L_o = Basisindex.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich erst nach Veröffentlichung des endgültigen Preisindex.

5.4.2 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen hat der Consultant Anspruch auf Vergütung für außergewöhnliche Leistungen nur bei Leistungsänderungen nach Maßgabe von Paragraph 4.3 [*Leistungsänderungen*].

5.5 ZAHLUNGSFRIST

5.5.1 Die Zahlungsfrist beträgt mit Ausnahme der Anzahlung und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen 60 Tage ab Vorlage einer prüfbaren Rechnung beim

AG durch den Consultant.

- 5.5.2 Zahlt der AG nicht innerhalb des in Paragraph 5.5 [*Zahlungsfrist*] bestimmten Zeitraums und erhebt er innerhalb dieses Zeitraums auch keine begründeten Beanstandungen im Sinne von Paragraph 5.6 [*Beanstandung von Rechnungen*], erhält der Consultant eine Entschädigung gemäß dem in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Satz. Diese berechnet sich auf Tagesbasis ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung in der insoweit vereinbarten Währung. Durch die vereinbarte Entschädigung werden alle Ansprüche des Consultants wegen Verzug des AG abgegolten.

5.6

BEANSTANDUNG VON RECHNUNGEN

- 5.6.1 Sofern der AG eine Rechnung des Consultants ganz oder teilweise beanstandet, teilt der AG dem Consultant seine Absicht, die betreffende Zahlung zurückzuhalten, unter Angabe von Gründen mit. Sofern er eine Rechnung nur teilweise beanstandet, hat er den nicht beanstandeten Teil der Rechnung innerhalb der in Paragraph 5.5 [*Zahlungsfrist*] genannten Frist zu zahlen.

5.7

RECHNUNGSPRÜFUNG

- 5.7.1 Für Leistungen oder Teilleistungen die nicht pauschal vergütet werden, ist der Consultant verpflichtet, im berufsüblichen Rahmen aktuelle Aufzeichnungen zu führen, aus denen die erbrachten Leistungen sowie der Zeit- und Kostenaufwand klar und in systematischer Form hervorgehen. Er gestattet dem AG und der KfW, diese jederzeit zu prüfen und während der Vertragsdauer Kopien hiervon anzufertigen.

5.8

WÄHRUNG

- 5.8.1 Die Besonderen Bedingungen führen die für den Vertrag geltende Währung auf.

§ 6 Haftung

6.1

HAFTUNG DES CONSULTANTS FÜR EIGENE VERTRAGSVERLETZUNGEN

- 6.1.1 Der Consultant haftet gegenüber dem AG für nachweisliche, schuldhaftige Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere solcher gemäß Paragraph 3 [*Der Consultant*]. Die Haftung des Consultants für Fahrlässigkeit ist auf den Betrag der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt, sofern diese höher als der Auftragswert ist. Ansonsten ist die Haftung des Consultants auf den Betrag des Auftragswertes begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

6.2

HAFTUNG DES CONSULTANTS FÜR UNTERAUFTRAGNEHMER

- 6.2.1 Der Consultant übernimmt zudem die Haftung für die von einem Unterauftragnehmer nach Paragraph 1.9 [*Abtretungen und Unterverträge*] erbrachten Leistungen.

6.3

HAFTUNGSZEITRAUM

- 6.3.1 Die Haftung des Consultants endet nach Abnahme der Leistungen bzw. – soweit eine Abnahme der Leistungen vertraglich nicht vorgesehen ist – nach der vollständigen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, sofern in den Besonderen Bedingungen kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

6.4

HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN

- 6.4.1 Eine Haftung für Folgeschäden besteht nicht.

6.5

HAFTUNG DES AG

- 6.5.1 Der AG haftet gegenüber dem Consultant für nachweisliche, schuldhaftige Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere solcher gemäß Paragraph 2 [*Der Auftraggeber*].

§ 7 Versicherungen

7.1

VERSICHERUNGEN GEGEN HAFTUNG UND SCHADENSER- SATZ

7.1.1 Der Consultant schließt für die Dauer des Vertrages mindestens folgende Versicherungen zu den in den Besonderen Bedingungen genannten Konditionen ab:

- (a) Berufshaftpflichtversicherung
- (b) Privathaftpflichtversicherung,
- (c) Sachversicherung gegen Beschädigung/ Verlust der im Rahmen des Projektes beschafften/benutzten/vom AG bereitgestellten oder bezahlten Ausrüstung und Geräte,
- (d) Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der im Rahmen des Projektes beschafften Kraftfahrzeuge.

7.1.2 Die aufgrund der in Paragraph 7.1.1 [*Versicherung gegen Haftung und Schadensersatz*] genannten Versicherungen entstehenden Kosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 8 Streitigkeiten und Schiedsverfahren

8.1

GÜTLICHE STREITBEILEGUNG

- 8.1.1 Sollte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Streitigkeit entstehen, werden sich zur Streitbeilegung ermächtigte Vertreter der Parteien innerhalb von 21 Tagen, nachdem eine Partei der anderen Partei insoweit ein schriftliches Verlangen übermittelt hat, treffen und sich nach Treu und Glauben bemühen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

8.2

MEDIATION

- 8.2.1 Sofern eine gütliche Beilegung nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach dem schriftlichen Verlangen nach Paragraph 8.1 [*Gütliche Streitbeilegung*] beigelegt werden kann, können die Parteien – sofern insoweit beiderseitiges Einverständnis besteht – vor Einleitung eines Schiedsverfahrens versuchen, sie nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen im Wege der Mediation beizulegen. Gleiches gilt, wenn die Parteien hiervon abweichend einvernehmlich die sofortige Einleitung einer Mediation beschließen. Soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen anderweitig einigen, kann jede Partei verlangen, dass der Mediator durch die in den Besonderen Bedingungen benannte Institution ernannt wird.

Die Mediation beginnt spätestens 21 Tage nach Bestellung des Mediators. Die Mediation wird nach Maßgabe des von dem bestellten Mediator gewählten Verfahrens durchgeführt.

Sämtliche im Verlauf einer Mediation geführten Verhandlungen und Gespräche sind vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie finden ihren Abschluss in einem schriftlichen, rechtsverbindlichen Vertrag.

Sofern die Parteien die Empfehlungen des Mediators annehmen oder sich anderweitig auf die Beilegung der Streitigkeit einigen, ist eine Niederschrift der jeweiligen Vereinbarung anzufertigen und von den Parteivertretern zu unterzeichnen.

- 8.2.2 Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Mediators beigelegt, wird über die Streitigkeit im Wege des Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Paragraph 8.3 [*Schiedsverfahren*] entschieden.

8.3

SCHIEDSVERFAHREN

- 8.3.1 Sofern sich die Parteien nicht gütlich gemäß Paragraph 8.1 [*Gütliche Streitbeilegung*] bzw. im Wege der Mediation gemäß Paragraph 8.2 [*Mediation*] einigen, wird die Streitigkeit – vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen - endgültig gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Vergleichs- und Schiedsordnung bestellten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort und Sprache des Schiedsverfahrens sind in den Besonderen Bedingungen geregelt.

Besondere Bedingungen

Zu § 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu 1.1: Definitionen

“**Fertigstellungszeit**“: Fertigstellungszeit ist der Zeitraum [●].

“**Höhere Gewalt**“: Höhere Gewalt

[●]

“**Projekt**“: Die Consultingleistungen werden für [●], BMZ-Nr. [●] erbracht ("Projekt").

“**Tag des Ausführungsbeginns**“: Tag des Ausführungsbeginns ist der [●] / Der Tag des Ausführungsbeginns liegt [●] Wochen nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags⁷.

Zu 1.4: Kommunikation

Die Sprache für Mitteilungen, Anweisungen, Berichte oder sonstige Nachrichten ist [●].

Zu 1.5: Mitteilungen

Anschrift des AG:

Postanschrift [●]

E-Mail: [●]

Telefon: [●]

Telefax: [●]

⁷ Der Tag des Ausführungsbeginns kann identisch mit dem Inkrafttreten des Vertrages sein oder dem Inkrafttreten des Vertrages zeitlich nachgelagert sein. Der Tag des Ausführungsbeginns kann absolut definiert werden (erste Formulierung), wenn die zeitliche Abfolge der Ereignisse feststeht oder er kann relativ zum Inkrafttreten des Vertrags definiert werden (zweite Formulierung), falls das Inkrafttreten des Vertrages nicht im Voraus bestimmt werden kann. Die nicht zutreffende Formulierung ist zu streichen. I. d. R. wird zwischen Inkrafttreten des Vertrages und Tag des Ausführungsbeginns eine Mobilisierungsphase vorgesehen, deren Länge in Abhängigkeit von Art und Umfang der Tätigkeit bis zu vier Wochen betragen kann.

Anschrift des Consultants:

Postanschrift [•]

E-Mail: [•]

Telefon: [•]

Telefax: [•]

Anschrift der KfW⁸:

Postanschrift

Palmengartenstrasse 5 – 9
60325 Frankfurt / Deutschland

E-Mail: info@kfw.de

Telefon: +49 (69) 7431 - 0

Telefax: +49 (69) 7431 - 2944

Zu 1.6: Recht und Sprache

Die Sprache[n] des Vertrags ist[sind] [•].

[Die maßgebliche Vertragssprache ist [•].]

Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist [•]⁹.

Zu 1.10: Rechte an Arbeitsergebnissen, Urheberrecht

[•]

Zu 1.15: Rückerstattungen

Kontodaten des Sonderkontos des AG für Rückerstattungen in Landeswäh-
rung: [•]

⁸ Die hier angegebenen allgemeinen Adressen der KfW sollten projektspezifisch ergänzt oder geändert werden

⁹ Falls möglich, sollte hier deutsches Recht vereinbart werden. Für von der KfW im eigenen Namen oder in Geschäftsbesorgung abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich deutsches Recht zu vereinbaren.

Zu § 2 Der Auftraggeber

Zu 2.2: Entscheidungen/Mitwirkung

Entscheidungen/Mitwirkungshandlungen¹⁰ des AG nach Paragraph 2.2 [*Entscheidung/ Mitwirkung*] müssen spätestens bis zum Ablauf von [•] Tagen/Wochen erfolgen.

Zu 2.4: Steuern

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Regelung¹¹ in Bezug auf Steuern und Abgaben [•] [*Anmerkung: Rechtzeitige und eindeutige Klärung zum Umgang mit Steuern und Abgaben (ggf. differenziert nach Umsatz-/Mehrwertsteuer, Körperschaftssteuer, sonstige Steuern/ Abgaben, etc.) ist erforderlich. Auf die zutreffende Regelung sollte bereits bei der Ausschreibung hingewiesen werden.*]

Zu 2.6: Ansprechpartner des Auftraggebers

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist [•]

Der Stellvertreter des Ansprechpartners ist [•]

Zu § 3: Der Consultant

Zu 3.3: Sorgfaltspflicht

[•]

Zu 3.4: Berichterstattung

[•] Angaben zu Art, Umfang und Frequenz der Berichte, einschließlich eines Abschlußberichts über die gesamte Vertragslaufzeit

Zu 3.6.1: Ansprechpartner des Consultants zur vertraglichen Abwicklung

Ansprechpartner des Consultants zur vertraglichen Abwicklung ist [•].

Kontaktdaten [•].

Der Stellvertreter ist [•].

¹⁰ Ggf. differenzieren

¹¹ Mögliche Varianten für steuerliche Regelungen auch in Kombination:
a) Consultant (inkl. ausländisches Personal) ist von Steuern/Abgaben im Land des AG befreit gem. § 2.4.1,
b) AG erstattet dem Consultant die verausgabten Steuern/Abgaben nachträglich auf Nachweis gemäß § 2.4.2,
c) AG begleicht die abzuführenden Steuern/Abgaben direkt an Stelle des Consultants,
d) Keine Befreiung von Steuern/Abgaben.

Kontaktdaten [●].

Zu 3.6.2: Ansprechpartner des Consultants in Not- und Krisenfällen

Der Ansprechpartner des Consultants in Not- und Krisenfällen ist [●]

Kontaktdaten [●].

Der Stellvertreter ist [●].

Kontaktdaten [●].

Zu § 5: Vergütung

Zu 5.1.1 Vergütung

Der AG zahlt für die vom Consultant im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen den Betrag von

[●] in [● Währung¹²]

("Auftragswert").

Der Auftragswert setzt sich wie folgt zusammen:

Vertragshonorar: [●] in [● Währung]

Pauschale Nebenkosten¹³ [●] in [● Währung]

[Nebenkosten auf Nachweis [●] in [● Währung]¹⁴

[Der Auftragswert ist exklusive der nachfolgenden nicht beauftragten Optionen:

Option [●] in [● Währung]

Anlage 8 [Kostenaufstellung] enthält eine detaillierte Kostenaufstellung.

¹² Vorzugsweise ist der Euro als Währung zu verwenden. Erfolgt die Vergütung in mehreren Währungen, sind die jeweiligen Bestandteile des Auftragswertes hier aufzuführen und die nachfolgenden Zahlungsbedingungen entsprechend anzupassen.

¹³ Nebenkosten sind wo immer möglich zu pauschalieren (z. B. monatlicher Betrag für Bürobetrieb, Kfz-Unterhaltung, Transport, Berichte, etc.).

¹⁴ Abrechnung nach Aufwand nur in Ausnahmefällen.

Zu 5.2 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung des Consultants wird gegen Vorlage einer Rechnung und unter Angabe der BMZ-Nr. (KfW-Referenz-Nr. siehe § 1.1. Definitionen „Projekt“) wie folgt gezahlt:

- EUR Anzahlung. ggf. Regelung zur Anzahlungsgarantie¹⁵
- EUR Zwischenzahlungen¹⁶.
- EUR als Schlusszahlung¹⁷.
- ggf. Regelung zur Einbehaltsgarantie¹⁸

Zu 5.3 Zahlungsweise

Zu 5.4.1 Preisgleitung

Basisindex Fremdwährungskosten:

Basisindex Lokalwährungskosten:

Zu 5.5: Zahlungsfrist

Vereinbarte Entschädigung für überfällige Zahlungen nach Paragraph 5.5 [Zahlungsfrist]: Prozent pro Jahr, bezogen auf den ausstehenden Betrag

Zu 5.8: Währung

Die für den Vertrag geltende Währung ist

¹⁵ Die Stellung einer Anzahlungsgarantie gemäß **Anlage 10** [Muster einer Anzahlungsgarantie] ist erforderlich, wenn die Anzahlung 15 % des Auftragswertes übersteigt und in jedem Fall wenn sie 150 TEUR (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigt.

¹⁶ Zwischenzahlungen sind entsprechend dem Fortschritt der Leistungen vorzusehen, mit im Regelfall einer Zahlung pro Quartal. Sie sollen erst nach Erreichen von 70 % des Auftragswertes an ereignisgebundene Leistungsnachweise (Berichte, Studien, Abnahmen, etc.) geknüpft werden. Sind Teile der Vergütung Ergebnis- oder Erfolgsabhängig bzw. werden auf Nachweis erstattet, sind diese Zahlungen mit den dafür einzureichenden Nachweisen separat aufzuführen.

¹⁷ Die Zwischenzahlungen sind so einzurichten, dass bei Studien u. ä. eine Schlusszahlung von ca. 10 %, bei Bauüberwachungsaufträgen mindestens 5 % des Auftragwertes verbleibt.

¹⁸ Falls die Haftung des Consultants über die Abnahme seiner Leistungen hinausgeht (z. B. bei Bauüberwachung bis zur endgültigen Abnahme der Anlagen), kann die Auszahlung der Schlusszahlung zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistungen gegen Stellung einer entsprechenden Einbehaltsgarantie gemäß **Anlage 11** [Muster einer Einbehaltsgarantie] vereinbart werden.

Zu § 6 Haftung

Zu 6.3 Haftungszeitraum

Die Haftung des Consultants endet¹⁹ [●]

Zu § 7 Versicherungen

Die Versicherungen [●] werden vom Consultant, die Versicherungen [●] vom AG abgeschlossen. *[Anmerkung: Dem Einzelfall anzupassen. Die jeweiligen Deckungssummen und die maximale Anzahl der Inanspruchnahme pro Jahr (Maximierung) sind hier aufzuführen.]*

Zu § 8 Streitigkeiten und Schiedsverfahren

Zu 8.2: Mediation

Die Bestellung des Mediators erfolgt durch [●] und ist für die Parteien verbindlich²⁰.

Die Kosten der Mediation und der Dienste des Mediators tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Zu 8.3: Schiedsverfahren

Schiedsort ist [●]

Sprache des Schiedsverfahrens ist [●]

(Ort, Datum)

(für den Auftraggeber)

(für den Consultant)

¹⁹ Im Falle von Planungs- und Bauleitungstätigkeiten kann sich die Haftung des Consultants bis zur endgültigen Abnahme der von ihm geplanten und überwachten Bauwerke oder Anlagen erstrecken.

²⁰ Mögliche Anbieter von Mediationsdiensten sind: International Chamber of Commerce, (ICC) www.iccwbo.org bzw. www.icc-deutschland.de oder Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR), www.cedr.com oder International Mediation Institute (IMI) <http://www.imimediation.org/about-imj>; Fédération International d'Ingenieurs Conseil (FIDIC) www.fidic.org

Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Bezeichnung
1	Selbstverpflichtungserklärung
2	Verhandlungsprotokolle
3	Aufgabenstellung (terms of reference) nebst Ausschreibungsunterlagen
4	Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Version)
5	Personaleinsatzplan
6	Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom Auftraggeber beauftragte Leistungen Dritter
7	Zeitplan für die Leistungserbringung
8	Kostenaufstellung
9	Angebot des Consultants
10	Muster einer Anzahlungsgarantie
11	Muster einer Einbehaltsgarantie

Sofern eine oder mehrere Anlagen im konkreten Vertrag nicht erforderlich sein sollten: Zur Wahrung der entsprechenden Verweise die Anlagennummerierung selbst beibehalten und als Anlagentext „Entfällt“ einfügen.

Verhandlungsprotokolle²¹

²¹ Im Interesse von eindeutigen vertraglichen Regelungen ist es vorzuziehen, anstelle von umfänglichen Verhandlungsprotokollen die vereinbarten Änderungen direkt in die Besonderen Bedingungen aufzunehmen.

Aufgabenstellung (Terms of Reference) nebst Ausschreibungsunterlagen

|

|

Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern

(in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Version)

Personaleinsatzplan

(gemäß Angebot des Consultants; ggfs. in der nachverhandelten Version)

|

Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom Auftraggeber beauftragte Leistungen Dritter

|

Zeitplan für die Leistungserbringung

(gemäß Angebot des Consultants; ggfs. in der nachverhandelten Version)

Anlage 7

Kostenaufstellung

(gemäß Angebot des Consultants; ggfs. in der nachverhandelten Version)

[

]

Angebot des Consultants

|

Muster der Anzahlungsgarantie

Adresse der garantierenden Bank:

.....
.....
.....

Adresse Garantiebegünstigter (Auftraggeber):

.....
.....
.....

Am haben Sie mit der Firma (Name und vollständige Adresse)

.....
.....

(„Auftragnehmer“) einen Vertrag über

..... (Projekt,
Vertragsgegenstand) zum Preis von

.....

abgeschlossen.

Gemäß den Vertragsbestimmungen erhält der Auftragnehmer einen Betrag von

.....

....., der % des
Auftragswertes entspricht, als Anzahlung.

Wir, die

.....
(Bank), übernehmen hiermit die unwiderrufliche und selbständige Garantie zur Zahlung des dem
Auftragnehmer als Anzahlung geleisteten Betrages bis zur Höhe von

.....

(in Worten:.....)

unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem oben genannten Vertrag auf Ihre erste
schriftliche Anforderung.

Voraussetzung einer Zahlung ist Ihre schriftliche Erklärung, dass der Auftragnehmer den Vertrag nicht
ordnungsgemäß erfüllt hat.

Diese Garantie tritt nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers in Kraft.

Diese Garantie ermäßigt sich automatisch entsprechend den abgeleisteten Zahlungen pro rata.

Sämtliche Zahlungen aus dieser Garantie werden wir an die KfW, Frankfurt am Main, BIC:

KFWIDEFF, Konto IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00 für Rechnung des

..... (Auftraggeber/Projektträger/Käufer) leisten.

Diese Garantie erlischt spätestens am

Etwaige Zahlungsanforderungen müssen uns bis zu diesem Zeitpunkt brieflich oder mittels
verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder nach der Inanspruchnahme des
Gesamtbetrages zurückgeben.

.....

Ort, Datum

.....

Garant

.....

Muster der Einbehaltsgarantie

Adresse der garantierenden Bank:

.....
.....
.....

Adresse Garantiebegünstigter (Auftraggeber):

.....
.....
.....

Am haben Sie mit der Firma (Name und vollständige Adresse)
.....
.....

(„Auftragnehmer“) einen Vertrag über (Projekt,
Vertragsgegenstand) zum Preis von

.....
abgeschlossen.

Gemäß den Vertragsbestimmungen erhält der Auftragnehmer einen Betrag von
....., der % des
Auftragswertes entspricht, als Schlusszahlung.

Wir, die
(Bank), übernehmen hiermit die unwiderrufliche und selbständige Garantie zur Zahlung
eines Betrages bis zur Höhe von

.....
(in Worten:)

unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem oben genannten Vertrag auf
Ihre erste schriftliche Anforderung.

Voraussetzung einer Zahlung ist Ihre schriftliche Erklärung, dass der Auftragnehmer den
Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Sämtliche Zahlungen aus dieser Garantie werden wir an die KfW, Frankfurt am Main, BIC:
KFWIDEFF, Konto IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00, für Rechnung des
..... (Auftraggeber/Projekträger/Käufer) leisten.

Diese Garantie erlischt spätestens am
.....

Etwaige Zahlungsanforderungen müssen uns bis zu diesem Zeitpunkt brieflich oder mittels
verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder nach der Inanspruchnahme des
Gesamtbetrages zurückgeben.

.....
Ort, Datum Garant